

Besondere Bedingungen Hausratversicherung KOMFORT

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016, im Folgenden VHB genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Luftfahrzeuge	
Nutzwärmeschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>2. Als Rauch- und Rußschäden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung, die plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.</p> <p>3. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.</p> <p>4. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches oder Rußes beruhen.</p> <p>5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Überspannungsschäden durch Blitzschlag	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Überschallknall, Überschalldruckwellen	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall).</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an Medikamenten	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an kühlgelagerten Medikamenten infolge eines Netzausfalls oder einer unvorhergesehenen Unterbrechung der Energiezufuhr.</p> <p>2. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht werden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 250 €.</p>
Schäden durch Stromschwankungen	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherten Sachen eingewirkt hat.</p> <p>2. Der Versicherer haftet nicht für Schäden</p> <p>2.1 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren.</p> <p>2.2 die Sie vorsätzlich herbeiführt.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.000 €.</p>
Schäden durch Blindgänger	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 4 VHB leisten wir Entschädigung für Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000 €.</p>
Seng- und Schmorschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 6 b) VHB leisten wir Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 4 % der Versicherungssumme.</p>
Anprall und Aufprall von bemannten und unbemannten Flugkörpern	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 d) VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch bemannte und unbemannte Flugkörper durch den Anprall oder Absturz eines unbemannten oder bemannten Flugkörpers.</p> <p>2. Die Mitversicherung des Aufpralls von bemannten und unbemannten Flugkörpern gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>

Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 d) VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch den Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
	2. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben oder gehalten werden.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einbruchdiebstahl	
Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000 €. Bargeld gemäß § 13 Nr. 2b) VHB ist bis zu 150 € mitversichert.
Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten und -inventar, wie Rasenmäher, Aufsitzmäher und Mähroboter, Grills, festverankerte Gartenskulpturen, Pflanzenkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampoline, Spielgerüste, Spielfahrzeuge, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör, Wäsche und Bekleidung auf der Leine (außer Pelze, Leder- und Alcantara-waren), Markisen und Antennenanlagen, die sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück befinden, abhandengekommen sind.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 500 €.
Einfacher Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis 500 €.
Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen abgestellt waren.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einfacher Diebstahl aus Krankenhaus-, Kur- und Reha-Zimmern	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationären Krankenhaus-, Kur- und Rehaufenthalten von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2 % der Versicherungssumme. Bargeld ist je Versicherungsfall bis zu 150 € mitversichert.
Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen entwendet werden.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2 % der Versicherungssumme. Bargeld ist je Versicherungsfall bis zu 150 € mitversichert.

Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)	1. Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/ Pedelecs) für die keine Versicherungspflicht besteht - inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.	
	2. Sie haben das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein verkehrübliches Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen.	
	3. Sie haben die Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, der Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger vorzulegen.	
	4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.	
	5. Verletzen Sie einer dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 8 Abschnitt B VHB leistungsfrei sein.	
	6. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die im Versicherungsschein ausgewiesen wird. Im Versicherungssummenmodell kann eine prozentuale Entschädigung bis zu 6 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 € vereinbart werden.	
	7. Teil-Kündigungsmöglichkeit Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden	
	Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir für Schäden nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung die in Rechnung gestellten Telekommunikationskosten, wenn das Telefon von dem Tätern benutzt wird.
		2. Sie haben uns einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen.
3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.		
4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 250 €.		
Vandalismus infolge von Raub	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Vandalismusschäden, wenn versicherte Sachen nach einem Raub zerstört oder beschädigt werden.	
	2. Sie haben den Vandalismus unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.	
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 und 4 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhandengekommen sind.	
	2. Die Mitversicherung von Scheck- und Kreditkartenmissbrauch gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein anderer etwaiger Versicherungsschutz nicht ausreichend ist.	
	3. Sie müssen die abhandengekommenen Kredit- und/oder Scheckkarte(n) unverzüglich sperren lassen.	
	4. Sie haben den Diebstahl oder den Raub unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	
	5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.500 €.	
Mindestsicherung für Häuser und Wohnungen/ Ausschluss	1. Alle Wohnungs-, Hauseingangs- und Nebentüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.	
	2. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.	
Mindestsicherung für Kellertüren, -räume, -abteile und Schuppen/ Ausschluss	1. Alle Kellertüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.	
	2. Alle Kellerabteile, -räume in einen Mehrfamilienhaus und Schuppen - auch Geräteschuppen - die keine Verbindung zur versicherten Wohnung haben, müssen z.B. mit einem Vorhängeschloss oder sonstige Schließvorrichtungen verschlossen werden.	
	3. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.	
Leitungswasser		
Armaturen	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung infolge eines versicherten Leitungswasserschadens den erforderlichen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.	
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 500 €.	

Nässeschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus</p> <p>a) Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen; b) Schwimmbecken und Saunabecken; c) innenliegenden Regenwasserfallrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bei den Punkten a) und c) bis zur vereinbarten Versicherungssumme und bei dem Punkt b) bis zu 5.000 €.</p>
Mitversicherung von Rückstauschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, sofern eine ordnungsgemäße, funktionierende Rückstauklappe entsprechend der geltenden Norm vorhanden ist.</p> <p>2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	
Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB gelten technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen mitversichert.</p> <p>2. Zusätzlich besteht neben den versicherte Gefahren auch Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5 % der Versicherungssumme.</p>
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern mitversichert, wenn diese dem Beruf oder dem Gewerbe dienen.</p> <p>2. Dies gilt auch für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 30 % der Versicherungssumme.</p>
Handelsware und Musterkollektionen	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB sind Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert. Die Mitversicherung gilt innerhalb des Versicherungsortes.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000 €.</p>
Hausrat in Bankschließfächern	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB ist der Inhalt von Bankschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert.</p> <p>2. Die Mitversicherung der Bankschließfächer gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 30 % der Versicherungssumme.</p>
Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes, jedoch innerhalb eines Umkreises von 50 km des Wohnortes befindet.</p> <p>2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB .</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000 €.</p>
Hausrat in Kundenschließfächern	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB ist der Inhalt von Kundenschließfächern, wie zum Beispiel in Shopping-Centern oder Bahnhöfen, mitversichert.</p> <p>2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB .</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20 % der Versicherungssumme.</p>
In das Gebäude eingefügte Sachen	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 aa) VHB sind die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/ -küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten versichert, soweit diese auch Gebäudebestandteile sein könnten.</p> <p>2. Soweit gemäß Ziffer 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Außenversicherung	
Außenversicherung	<p>1. In Erweiterung zu § 7 Nr. 1 VHB gelten Zeiträume bis zu 6 Monate als vorübergehend.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 30 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu 20.000€.</p>
Mitversicherung des Hausrates von Kindern bei Haushaltgründung	<p>1. Sofern Ihre Kinder – auch Adoptivkinder oder Kinder Ihres Partners in häuslicher Gemeinschaft – erstmalig einen eigenen Haushalt gründen, gilt dieser im Rahmen der Außenversicherung bis zu maximal 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mitversichert.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000 €.</p>

Sportgeräte außerhalb der Wohnung	1. In Erweiterung zu § 7 VHB besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte, auch wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
	2. Die Sportgeräte müssen sich in Ihrem Eigentum oder einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und der Ausübung einer Sportart dienen.
	3. Die Sportgeräte müssen sich in einem abgeschlossenen Raum oder in einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behälter befinden.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.500 €.
Versicherte Kosten	
Bewachungskosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1f) VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Bewachung von versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles, sofern die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
	2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von einem Monat.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Datenrettungskosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.
	2. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem diese gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
	3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind; b) Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuen Lizenzzerwerbs.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000 €.
Hotelkosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1c) VHB leisten wir Entschädigung für entstandene Hotelkosten bis zu 200 Tagen, sofern die Wohnung nach einem Schaden unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
	2. Sie haben infolge eines Versicherungsfalles die notwendigen Kosten des Hotels oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten nachzuweisen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 200 € je Tag. Die Hotelkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Wohnungsverhältnissen stehen.
Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die Kosten der Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Beauftragen Sie einen Sachverständigen oder Beistand, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Beauftragung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern und Notrufen	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1g) VHB leisten wir Entschädigung für die nachgewiesenen Reparaturkosten für Gebäudeschäden a) durch einen Feuerwehreinsatz; b) durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstanden sind, dass die VdS-anerkannten Rauch- oder Gaswarnmelder durch eine Fehlfunktion ausgelöst wurde.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder ähnliches ausgelöst wurde.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000 €.
Kosten zur Haustierunterbringung	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten der Haustierunterbringung von Ihren Haustieren, wenn: a) die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist; b) Sie durch einen Unfall oder eine Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind, wodurch für Sie eine Haustierbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Tod.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die anfallenden Stornogebühren, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise stornieren müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Stornogebühren für in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
	2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers notwendig ist.
	3. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5 % der Versicherungssumme.
Reparaturkosten für provisorische Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1i) VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten für die behelfsmäßig ausgeführten Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen infolge eines Versicherungsfalles.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.500 €.
Rückreisekosten nach einem Schaden	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die anfallenden Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Fahrtmehrkosten für in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.
	2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt.
	3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
	4. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
	5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5 % der Versicherungssumme.
Schäden an behindertengerechten Einbauten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Reparaturkosten infolge eines Versicherungsfalles an behindertengerechten Einbauten in gemieteten Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hier kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Schlossänderungskosten durch einfachen Diebstahl	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1e) VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten bei Schlossänderungen der Wohnung infolge eines Versicherungsfalles, wenn diese Schlüssel abhandengekommen sind.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1e) VHB leisten wir Entschädigung für die Kosten bei Schlossänderungen von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen infolge eines Versicherungsfalles, wenn diese Schlüssel abhandengekommen sind.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Tierarztkosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für Tierarztkosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden.
	2. Ausgeschlossen sind Tierarztkosten von Nutztieren und exotischen Tieren.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1 % der Versicherungssumme.
Transport- und Lagerkosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1d) VHB leisten wir Entschädigung für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
	2. Die Lagerkosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 6 Monaten.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die angefallenen Umzugskosten infolge eines versicherten Schadens, sofern die Wohnung dauerhaft unbewohnbar geworden ist.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu 1.500 €.
Grobe Fahrlässigkeit	
Grobe Fahrlässigkeit	1. In Erweiterung zu § 16 Nr. 1 b) Abschnitt B VHB wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet.
	2. Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 € wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.
Grob fahrlässige Verletzungen von behördlichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften	1. In Erweiterung zu den § 16 Nr. 1 b) Abschnitt B VHB wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften nach § 16 Abschnitt B VHB und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften auf eine Leistungskürzung verzichtet.
	2. Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 € wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.

Zusätzliche Deckungserweiterungen	
Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	1. In Erweiterung zu § 13 Nr. 2a) VHB ist die Entschädigung für Wertsachen auf 40 % der Versicherungssumme begrenzt.
	2. Sofern sich die Wertsachen außerhalb eines anerkannten Wertschutzschranks nach §13 Nr. 1b) VHB befinden, entschädigen wir je Versicherungsfall bis zu: a) 2.000 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt (§ 13 Nr. 2b) aa) VHB); b) 10.000 € für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere (§ 13 Nr. 2b) bb) VHB); c) 30.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold, Silber und Platin (§ 13 Nr. 2b) cc) VHB).
	3. Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen nach § 13 Nr. 2b) cc) VHB wie Schmucksachen und Uhren darauf zu achten, dass Einzelstücke ab einem Wert von 1.000 € mit Nachweisen zu belegen sind.
Transportmittelunfall	1. In Erweiterung zu den VHB ist die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden, mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2 % der Versicherungssumme.
Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel	In Erweiterung zu § 11 Nr. 4 VHB gilt eine Meldefrist bei Wohnungswechsel von 21 Tagen vereinbart.
Vorübergehendes Unbewohnt sein der Wohnung	In Erweiterung zu § 17 Nr. 1c) VHB liegt keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ständig bewohnte Wohnung vorübergehend bis zu 60 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist.
Abweichung gegenüber den GDV-Musterbedingungen	Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.
Innovationsklausel	Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
Bedingungs-differenzdeckung	1. Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Hausratversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger auslaufender Hausratversicherungsvertrag, so besteht eine Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen: Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den des noch bestehenden Hausratversicherungsvertrages hinausgeht, gewähren wir Ihnen Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären. a) Eine Leistung aus der Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Hausratversicherung. b) Deckung aus bestehenden Hausratversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor. c) Dabei bilden die in dem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen. d) Leisten wir aus einer anderen Hausratversicherung nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrages im Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert. Der Versicherungsschutz für die Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden. Beide Vertragsparteien haben das Recht die Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.
	2. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie unverzüglich a) uns den Versicherungsfall anzuzeigen, sofern bereits für Sie erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet, b) uns den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. Sie haben im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.
Prämienanpassungsklausel	In Erweiterung zu § 10 Nr. 2 VHB sind wir berechtigt, unsere Tarife für die Hausratversicherung (Prämiensatz in Promille für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei haben Sie die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

Versicherungswechsel	<p>Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweisen der Zuständigkeit ablehnen.</p> <p>Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützt und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.</p> <p>Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei uns noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.</p>
-----------------------------	--